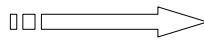


§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

**Generalklausel des § 1353 I S.2 Hs. 1:**  
**Verpflichtung zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“**

1. **Leben in Gemeinschaft (consortium omnis vitae)**
2. **Sorge um gemeinsame Angelegenheiten (Urlaubsplanung, Kinderbetreuung etc.)**
3. **Gewährung der Mitbenutzung der Hausratsgeräte**
4. **Einräumung von Mitbesitz an der Ehwohnung**
5. **Beistand auch in persönlichen Angelegenheiten**
6. **Rücksicht**
7. **Gleichberechtigung**
8. **Gewährung von Unterhalt**



Alles was nach sittlicher Auffassung zum Wesen der Ehe gehört

§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

**Übungsfall 6**

**J eröffnet ein Fitnessstudio, das aber keine Gewinne abwirft. Es entstehen Schulden in Höhe von 100.000 €. Nun heiratet er Sandra (S). Die beiden vereinbaren Gütertrennung. S engagiert sich im Betrieb ihres Mannes, ohne dass es darüber vertragliche Abmachungen gibt. Ihr ist es zu verdanken, dass das Fitnessstudio floriert. J hingegen zieht sich immer mehr aus dem Geschäft zurück und begibt sich auf die Suche nach außerehelichen Abenteuern. Nach vier Jahren Ehe trennt S sich wegen der zunehmenden Affären von ihrem Mann; die Ehe wird geschieden. S verlangt angemessene Ausgleichszahlung.**

(aus: Schwab, PdW [2006], S. 76)

§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

**Übungsfall 7**

**R und J (beide berufstätig) wollen heiraten. Kinder sind nicht geplant. Aber R und J vereinbaren, dass J nach der Eheschließung seinen Beruf aufgibt und sich um Haushalt und gesellschaftliche Kontakte kümmert. So geschieht es. Nach ein paar Jahren möchte J allerdings wieder ins Berufsleben zurückkehren. R ist dagegen und verweist auf die getroffene Vereinbarung.**

**Bedarf J der Zustimmung durch R?**

**Ist J R gegenüber an die Vereinbarung gebunden?**

(aus: Schwab, PdW [2006], S. 22)

§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

**Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten bei Bestehen der Ehe, §§ 1360-1361**

Leben in häuslicher Gemeinschaft

**-Umfasst den Unterhalt für Den wirtschaftlichen und persönlichen Bedarf der ganzen Familie (Familienunterhalt).**  
**-Kann durch tatsächliche Bewirkung, Naturalleistungen oder durch Bereitstellung von Wirtschaftsgeld geleistet werden.**

Getrennt Leben

**-Umfasst den Unterhalt für einen Lebensstandard, wie er vor der Trennung bestand und ist am Bedarf des berechtigten Ehegatten orientiert (Individualunterhalt).**  
**- Wird durch Geldrente gewährt.**

§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

Solidarwirkung familiärer Bedarfsdeckungsgeschäfte  
(Schlüsselgewalt)

Nach außen ist ein Rechtsgeschäft, das ein Ehegatte abschließt, für beide Ehegatten wirksam, wenn

- es sich um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie handelt;
- sich aus den Umständen nicht ein anderes ergibt;
- die Ehegatten nicht getrennt leben;
- die Schlüsselgewalt nicht gänzlich oder für ein Geschäft dieser Art ausgeschlossen ist.

§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

**Übungsfall 8**

**Moritz ist mit Friederike verheiratet. Er führt den Haushalt, während seine Frau 4.500 € monatlich verdient. Das Ehepaar ist sich einig, neue Wohnzimmermöbel in einem besonderen Stil anzuschaffen. Friederike vertraut dabei auf den Geschmack ihres Mannes. Dieser kauft schöne, aber etwas unbequeme Möbel zu einem Preis von 12.000 €. Da er dafür nicht die Ersparnisse angreifen will und das Girokonto kein ausreichendes Guthaben ausweist, vereinbart Moritz Ratenzahlung. Ein entsprechender Vertrag wird schriftlich und unter Beachtung etwaiger Wirksamkeitsvoraussetzungen geschlossen. Der Verkäufer wendet sich nun an Friederike.**

(aus: Schwab, PdW [2006], S. 43)